

17-3-F

Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts für die Einführung des Euro (BayEuroAnpG)

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Ersetzung des Diskontsatzes und
anderer Bezugsgrößen aus
Anlaß der Einführung des Euro

(1) ¹Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern oder auf der Grundlage solcher Vorschriften der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen verwendet wird, tritt an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242). ²§ 2 DÜG gilt entsprechend.

(2) Soweit der Lombardsatz oder die Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem Deutschen Markt (Fibor) als Bezugsgröße verwendet werden, treten an deren Stelle die nach § 3 Abs. 2 DÜG festgelegten Werte.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Ersetzung von Zinssätzen läßt die Zuständigkeit für die Änderung der untergesetzlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften unberührt.

(4) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Ersetzung von Zinssätzen begründet keinen Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von Verträgen und Abänderung von Vollstreckungstiteln. ²Das Recht der Parteien, einen Vertrag einvernehmlich zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Art. 2

Vorbehalt für Regelungen der Gemeinden,
Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 1 gilt entsprechend für den Regelungsbereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie keine andere Regelung treffen.

Art. 3

Änderung des Gesetzes über die Übernahme von
Staatsbürgschaften und Garantien
des Freistaates Bayern

In das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BayRS 66-1-F) wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Staatsbürgschaften und Garantien in Euro

¹Bürgschaften und Garantien können auch in Euro übernommen werden. ²An die Stelle der nach diesem Gesetz auf Deutsche Mark lautenden Beträge treten dann die entsprechenden Euro-Beträge.“

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber